

Baumaschinen Beckschulte KG, Lindenstr. 83, 53721 Siegburg

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen

I. Geltung

1. Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu diesen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen. Mit der Entgegennahme eines Angebots, einer Auftragsbestätigung, spätestens aber mit der Erteilung eines Auftrags oder Entgegennahme einer Lieferung erkennt unser Vertragspartner an, daß die vorliegenden Bedingungen für die gesamte gegenwärtige und künftige Geschäftsbeziehung gelten.
2. Unser Schweigen auf anders lautende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bedeutet kein Einverständnis mit deren Geltung; deren Einbeziehung in das Vertragsverhältnis wirkt als Ablehnung des Auftrags, eine dennoch – auch unter Vorbehalt – erfolgte Entgegennahme unserer Lieferung als Einverständnis mit diesen Bedingungen.
3. Abweichende Bedingungen können nur ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

II. Umfang der Lieferung

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Aufträge, Vereinbarungen und Preise werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bindend.
2. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich ab Herstellerwerk bzw. ab Lager. Die bei Lieferung gültige gesetzliche Umsatzsteuer und ggf. Versicherungs-, Verpackungs- und Versandkosten kommen hinzu.
2. Soweit sich bis Lieferung unsere gültigen Tagespreise bzw. die Preise unserer Vorlieferanten gegenüber den Preisen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages ändern, sind wir zu einer Preisanpassung berechtigt. Das Ausmaß der Preisanpassung muß den seit Vertragsabschluß eingetretenen Änderungen entsprechen.
3. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung sind unsere Rechnungsforderungen fällig nach Rechnungsstellung.
4. Rechnungen über gelieferte Ersatzteile, Reparaturleistungen oder Kundendienstarbeiten sowie aus Mietverträgen sind umgehend nach Empfang ohne jeden Abzug fällig.
5. Nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum befindet sich unser Vertragspartner in Verzug. Verzugszinsen werden in Höhe der bei uns entstehenden banküblichen Kreditkosten, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz belastet. Für jede Mahnung erheben wir 10,00 DM.
6. Unser Vertragspartner kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Ist unser Vertragspartner Kaufmann und gehört der mit ihm geschlossene Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so stehen ihm ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB oder ein sonstiges Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Das gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen angeblicher Mängel der Lieferung vor Vollziehung der Gewährleistung sowie für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB.

IV. Lieferfristen

1. Die Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, sowie solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Die gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.
Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch ½ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
Wir sind jedoch berechtigt nach Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessenen verlängerter Frist zu beliefern.

V. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch der Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Sicherungsrechte

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
Der Käufer ist berechtigt, den gelieferten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

Die Be- und Verarbeitung des gelieferten Gegenstandes erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von uns gelieferten Gegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

Besteht ein laufendes Kontokorrentverhältnis, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst bei vollständigem Saldenausgleich.

2. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu berichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.
5. Unsere Sicherungsrechte erlöschen erst mit vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen unseres Vertragspartners. Bei Bezahlung mit Scheck oder Wechsel liegt Erfüllung erst dann vor, wenn unser Vertragspartner das Papier endgültig eingelöst hat und ein Rückgriff gegen uns ausgeschlossen ist. Wir sind verpflichtet, nach Wahl unseres Vertragspartners Sicherheiten freizugeben, sobald deren Wert unsere Forderungen um mehr als 25% übersteigt.
6. Auf unser Verlangen hin hat unser Vertragspartner unverzüglich eine Liste seiner Abnehmer unserer Vorbehaltsware zur Verfügung zu stellen und diesen Abnehmern die Vorausabtretung der gegen die gerichteten Forderungen anzuzeigen. Bei Firmen, denen keine natürliche Person als unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter angehört, trifft diese Verpflichtung auch den oder die Geschäftsführer persönlich.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluß weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt IX. wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich von uns auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.
Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen der Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Übergabe an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
3. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
4. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
5. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
7. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, ausgeschlossen soweit sie nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln beruhen.

VIII. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung, vor oder nach Vertragsabschluß liegender Vorschläge und Beratungen sowie andere Verletzung vertraglicher Nebenpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und IX entsprechend.

IX. Rechte des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferers

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt, wenn die Leistungserbringung unzumutbar oder endgültig verweigert wird. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

X. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

XI. Schlußbestimmungen

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

Handelt es sich bei unserem Vertragspartner um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten nach unserer Wahl der Gerichtsstand unseres Geschäftssitzes.

Das Vertragsverhältnis und alle daraus erwachsenden Streitigkeiten unterliegen – auch bei Auslandsaufträgen – ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des einheitlichen Kaufrechts bei Auslandsaufträgen bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung mit unserer Geschäftsführung, andernfalls wird sie erst mit schriftlicher Bestätigung durch diese wirksam.

Die Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit einer Bestimmung oder mehrerer Bestimmungen führt nicht zur Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder unanwendbare Bestimmung ist vielmehr durch eine Regelung zu ersetzen, die ihr wirtschaftlich entspricht.